

AZ: 7 UF 210/15
2 F 957/12 AG Würzburg

Vermerk

aufgenommen in der nichtöffentlichen Sitzung des Oberlandesgerichts 7. Zivilsenat - Familiensenat Bamberg am Mittwoch, 10.02.2016 in Bamberg

Gegenwärtig:

Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Dr. Reheußner
als Vorsitzender

Richter am Oberlandesgericht Panzer
als Beisitzer

Richter am Oberlandesgericht Weber
als Beisitzer

Justizangestellte Bremer
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

In der Familiensache

Marienplatz 1, 97070 Würzburg

- Betroffene -

Umgangspflegerin:

Baur-Alletsee Ursula, Staatsangehörigkeit: deutsch, Danziger Straße 11, 97209 Veitshöchheim

Verfahrensbeistand:

Wegmann Günter, Brücknerstraße 9, 97080 Würzburg

Weitere Beteiligte:

Mutter und Beschwerdeführerin:
Neubert Kerstin, Marienplatz 1, 97070 Würzburg

Verfahrensbevollmächtigte :

Rechtsanwälte **Jordan, Schäfer, Auffermann**, Kapuzinerstraße 17, 97070 Würzburg, Gz.:
317/13

Vater und Beschwerdeführer:
Deeg Martin, Maierwaldstraße 11, 70499 Stuttgart

wegen Umgangsrecht

erscheinen bei Aufruf der Sache:

1. Betroffenenseite:

- Umgangspflegerin Baur-Alletsee Ursula
- Verfahrensbeistand Wegmann Günter

2. Jugendamt:

- Stadt Würzburg -Fachbereich Jugend und Familie - Herr Pinilla

3. Sonstige:

- Vater und Beschwerdeführer Deeg Martin
- Mutter und Beschwerdeführerin Neubert Kerstin
- Verfahrensbevollmächtigter Rechtsanwalt Auffermann

Der Vorsitzende stellt fest, dass die Beschwerdeformalien eingehalten sind. Einwendungen dagegen werden nicht erhoben.

Der Vorsitzende führt in den Sach- und Streitstand ein.

Die Sach- und Rechtslage wird mit den Verfahrensbeteiligten erörtert.

Der Kindsvater schildert den Verfahrensgang und vertritt die Auffassung, dass das Kind instrumentalisiert wird und ihm systematisch der Umgang mit dem Kind verweigert wird. Die Anhörung des Kindes empfindet er als unsäglich und aus seiner Sicht sei das Ergebnis, dass den Umgang mit ihm verweigere nicht überraschend.

Der Kindsvater hält eine Umgangsanhahnung durch Einbeziehung der Kindesmutter und der Umgangspflegerin für erforderlich, damit erkennen kann, dass zwischen den Eltern eine Kommunikation möglich ist.

Die Kindesmutter erklärt:

In der Vergangenheit gab es immer wieder Probleme bei der Ausübung des Umgangsrechts und infolgedessen mehrere Umgangsanhahnungsversuche mit unterschiedlich beteiligten Personen

(Herr Moser, Frau Buhr und Mitarbeitern des Kinderschutzbundes).

Aus meiner Sicht kann ein Umgang von [redacted] mit dem Kindsvater nicht stattfinden. Im Leben von [redacted] spielt er keine Rolle. Eine Vater-Kind-Beziehung ist nicht entstanden. Gegen den Umgang sprechen auch die äußeren Umstände so, z. B. die Bedrohungen gegenüber meinem Vater als auch mir gegenüber, insbesondere aber die Tatsache, dass der Kindsvater die Umgangsproblematik öffentlich macht in einem Internet-Blog, in dem er sämtliche Schriftsätze ohne Anonymisierung der Beteiligten veröffentlicht.

Die Umgangspflegerin erklärt:

Mit [redacted] fanden drei Treffen statt, im August Oktober und Dezember 2015. Ich würde heute nach der Anhörung ein weiteres Treffen mit Frau Neubert terminlich vereinbaren wollen.

[redacted] äußert mir gegenüber, dass [redacted] den Vater nicht braucht, dass ist aus meiner Sicht nachvollziehbar, weil [redacted] in ihrem persönlichen Umfeld gut aufgehoben und versorgt ist. Zudem kenne [redacted] die Situation nicht anders. Mein Eindruck ist, dass [redacted] auf der einen Seite abblockt, d. h. kein Interesse an dem Vater zeigt, andererseits aber schon gewisse Dinge von ihm wissen möchte, z. B. ob er der Mama etwas antun würde. [redacted] äußert auch, dass [redacted] glaubt, dass es dem Vater egal sei, wie es [redacted] gehe und dass er die Schreierei absichtlich mache. Ich habe in den drei Treffen versucht, Informationen darüber zu erlangen inwieweit es sinnvoll wäre einen Kontakt zwischen [redacted] und dem Vater aufzubauen.

Ohne Mitwirken der Kindeseltern wird es für [redacted] schwierig eine eigene Meinung hinsichtlich des Umgangs mit dem Vater zu finden.

Die Eltern müssen eine gemeinsame Zielsetzung haben, d. h. die Eltern müssten gemeinsam schauen, was gut für [redacted] ist.

Herr Pinilla erstattet mündlichen Bericht und nimmt Bezug auf seine schriftliche Stellungnahme vom 24.09.2015. Zusammenfassend erklärt er, dass ohne eine Kommunikation der Eltern eine Lösung der Umgangsproblematik unmöglich ist. Die Aufrechterhaltung der Umgangspflegschaft erscheint derzeit das einzige Instrument zu sein für die Möglichkeit der Anbahnung eines Umgangs zwischen Kind und Vater.

Der Verfahrensbeistand erklärt:

Ich muss zunächst erklären, dass die Kontakte zwischen [redacted] und der Umgangspflegerin keine Belastung darstellen. Zudem hatte ich den Eindruck, dass [redacted] bereits im Rahmen der An-

hörung im Januar 2016 ein gewisses Interesse an der Zusammenarbeit mit der Umgangspflegerin gezeigt hat. Dies wird bestätigt dadurch, dass beim letzten Treffen mit der Umgangspflegerin auch Interesse am Kindsvater zum Ausdruck gebracht hat, so wie es Frau Baur-Alletsee vorhin geschildert hat. Dies bestätigt in der bereits von mir im August 2015 geschilderten Ansicht, dass die Umgangspflegschaft nicht nur aufrechterhalten sondern der Aufgabenbereich der Umgangspflegerin dahingehen erweitert werden sollte, dass Frau Baur-Alletsee Informationen über den Kindsvater umfassend und in eigener Verantwortung an weitergeben darf.

Die Sitzung wird zur Beratung unterbrochen und sodann fortgesetzt.

Herr Pinilla erklärt:

Aus Sicht des Jugendamtes könnte auch ein begleiteter Umgang wieder stattfinden, wenn entsprechend darauf vorbereitet werden würde und die Kindesmutter dies unterstützen würde.

Herr Wegmann erklärt:

Auch ich könnte dies bei entsprechender Vorbereitung des Kindes unterstützen und als Ziel ins Auge fassen.

Frau Baur-Alletsee erklärt:

Bei meinem ersten Treffen im August 2015 hat berichtet, dass sie den Internet-Blog ihres Vaters immer mal wieder liest.

Die Kindesmutter erklärt:

Die Wiederaufnahme des begleiteten Umgangs in den Räumen des Kinderschutzbundes ist aus meiner Sicht dem Kindeswohl nicht dienlich.

Ich darf insoweit auf die Ausführungen des Sachverständigengutachtens verweisen.

Herr Deeg nimmt Bezug auf den Antrag im Schriftsatz vom 16.07.2015.

Rechtsanwalt Auffermann nimmt Bezug auf den Antrag im Schriftsatz vom 08.09.2015.

Beschlossen und verkündet:

Eine Entscheidung ergeht im schriftlichen Verfahren.

gez.

Dr. Reheußner
Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht

gez.

Bremer, JAng
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Für die Richtigkeit der Abschrift
Bamberg, 12.02.2016

Lovmo, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig